



## Promotionsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 15. September 2015

Vom Universitätsrat genehmigt am 17. Dezember 2015

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012<sup>1</sup>, folgende Promotionsordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Doktorierenden an der Fakultät.

<sup>3</sup> Für strukturierte Doktoratsausbildungen können ergänzende, für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.

<sup>4</sup> Ausführende Bestimmungen und weitere Einzelheiten kann die Fakultät in den einzelnen Wegleitungen zu dieser Ordnung regeln.

#### *Begriffe*

§ 2. Die Doktoratsausbildung erfolgt entweder in einem individuellen Doktorat oder in der Teilnahme an einem Doktoratsprogramm. Das Doktoratsprogramm ist eine strukturierte Doktoratsausbildung, wobei die Struktur sich aus dem vorgegebenen Aufbau der Ausbildung ergibt.

<sup>2</sup> Die Doktoratsausbildung umfasst das Doktoratsstudium, die Dissertation und das Doktoratsexamen.

<sup>3</sup> Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

#### *Verliehene Grade*

§ 3. Die Fakultät verleiht für eine bestandene Doktoratsausbildung den Grad «Doktor der Philosophie» (Dr. phil.), Englisch PhD.

#### *Zulassung zur Doktoratsausbildung*

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

<sup>2</sup> Die Zulassung zur Doktoratsausbildung in den im Anhang 1<sup>2</sup> zu dieser Ordnung aufgelisteten Promotionsfächern erfordert einen für das gewählte Promotionsfach qualifizierenden Masterabschluss der Fakultät.

---

<sup>1</sup> SG 440.110.

<sup>2</sup> Der Anhang wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.



<sup>3</sup> Masterabschlüsse anderer schweizerischer Universitäten oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule, welche für das gewählte Promotionsfach qualifizieren, werden als gleichwertig anerkannt.

<sup>4</sup> Andere Studienabschlüsse einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität Basel werden vom Promotionsausschuss als ganz, teilweise oder nicht äquivalent eingestuft.

<sup>5</sup> Die Anmeldung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Dem Anmeldeformular sind zusätzlich beizulegen:

- a) ein vorläufiger Arbeitstitel des beabsichtigten Dissertationsprojektes;
- b) die Zusage eines Mitglieds der Gruppierung I der Fakultät oder einer gleichgestellten Person (§ 9 Abs. 6), die Betreuung der betreffenden Dissertation zu übernehmen.

<sup>6</sup> Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den fakultären Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiter.

<sup>7</sup> Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldedossier. Wird ein Hochschulabschluss nur als teilweise oder als nicht äquivalent eingestuft, kann er dem Rektorat folgende Anträge stellen:

- a) die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit Auflagen gemäss § 19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, oder
- b) eine Zulassung gemäss § 19 Abs. 5 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, damit die fehlenden Kenntnisse aus dem Master- oder Bachelorangebot vorgängig erworben werden können.
- c) Keine Zulassung.

<sup>8</sup> Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

### *Immatrikulationspflicht*

§ 5. Die Immatrikulationspflicht ist in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt und besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung.

### *Doktoratsvereinbarung*

§ 6. Innerhalb des ersten Semesters wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und dem Doktoratskomitee oder Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Sie wird jährlich bzw. bei Bedarf aktualisiert.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid;
- b) Rahmenbedingungen, z.B. institutionelle Anbindung, Finanzierung, voraussichtliche Dauer;
- c) Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte;
- d) Individueller Studienplan mit zu erbringenden Leistungen, Besprechungsterminplan und Verantwortlichkeiten der Betreuenden.

### *Härtefälle*

§ 7. In Härtefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.



## II. Promotionsausschuss

### *Zusammensetzung und Aufgaben*

§ 8. Der Promotionsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Fakultät (Gruppierung I und II) und dem Forschungsdekan (ex officio), der den Ausschuss leitet. Dem Promotionsausschuss können maximal zwei Mitglieder der Gruppierung II angehören.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultätsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus

- a) ist er – insbesondere in Konfliktfällen – für die Überprüfung der Betreuung der Doktorierenden zuständig
- b) und entscheidet in Rücksprache mit dem betreffenden Doktoratskomitee in allen Fragen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

<sup>4</sup> Der Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung für die Promotionsverfahren.

## III. Doktoratskomitee

### *Zusammensetzung*

§ 9. Das Doktoratskomitee besteht aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppierung I bzw. Gruppierung II (mit Habilitation) der Fakultät, welche als erst- bzw. zweitbetreuende Personen agieren. Weiter gehört dem Doktoratskomitee eine externe Expertin bzw. ein externer Experte (ausserhalb der Universität und der in § 12 Abs. 1 genannten Institute) an, welche bzw. welcher mindestens am Doktoratsexamen und an der Promotion anwesend sein muss. Auf Antrag können weitere Expertinnen bzw. Experten als zusätzliche Mitglieder des Doktoratskomitees zugelassen werden.

<sup>2</sup> Mindestens eine der beiden betreuenden Personen muss ein für das entsprechende Promotionsfach bzw. Fachgebiet zuständiges Mitglied der Gruppierung I der Fakultät sein.

<sup>3</sup> Wird die Erstbetreuung durch ein Mitglied der Gruppierung I wahrgenommen, so kann die Zweitbetreuung auch durch ein habilitiertes Mitglied der Gruppierung II wahrgenommen werden.

<sup>4</sup> Wird die Erstbetreuung durch ein habilitiertes Mitglied der Gruppierung II wahrgenommen, so muss die Zweitbetreuung zwingend durch ein Mitglied der Gruppierung I wahrgenommen werden.

<sup>5</sup> Wird die Zweitbetreuung durch ein Mitglied der Gruppierung I wahrgenommen, so kann dieses Mitglied beim Promotionsausschuss eine fakultätsexterne Person als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer vorschlagen.

<sup>6</sup> Auf Antrag des Promotionsausschusses kann die Fakultät Titularprofessorinnen bzw. Titularprofessoren oder Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppierung I anderer Fakultäten der Universität Basel Mitgliedern der Gruppierung I der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in Belangen des Doktoratskomitees gleichstellen.

### *Einsetzung*

§ 10. Das Doktoratskomitee wird durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden beim Promotionsausschuss beantragt und von diesem eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Erstbetreuung ist mit der Anmeldung gemäss § 4 Abs. 5 zu beantragen und ist zu Beginn des Doktorats einzusetzen.



<sup>3</sup> Die Zweitbetreuung muss spätestens 12 Monate nach Beginn des Doktorats eingesetzt sein.

<sup>4</sup> Die externe Expertin bzw. der externe Experte und allfällige weitere Expertinnen und Experten sind spätestens mit der Einreichung der Dissertation zu beantragen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen den Vorschlag ablehnen und eine alternative Nennung verlangen oder Vorschläge unterbreiten.

### *Aufgaben*

§ 11. Das Doktoratskomitee betreut und begleitet das ihm zugewiesene Doktorat.

<sup>2</sup> Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer betreut die wissenschaftliche Durchführung der Dissertation, beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter und begleitet hauptverantwortlich die gesamte Doktoratsausbildung gemäss der Doktoratsvereinbarung. Sie bzw. er gibt der bzw. dem Doktorierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt ihrer bzw. seiner Forschungsarbeit. Sie bzw. er muss eine angemessene Betreuung der bzw. des Doktorierenden gewährleisten.

<sup>3</sup> Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer erstellt eine zweite, unabhängige Beurteilung der Dissertation. Falls die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ein Mitglied der Gruppierung I ist, kann die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer auf ein Gutachten verzichten.

<sup>4</sup> Die externe Expertin bzw. der externe Experte erstellt eine zweite bzw. dritte unabhängige Beurteilung der Dissertation.

<sup>5</sup> Die Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten und der allfälligen weiteren Expertinnen bzw. Experten wird in der Doktoratsvereinbarung konkret vereinbart.

### *Institutionelle Anbindung*

§ 12. Die Dissertation ist grundsätzlich an der Fakultät oder einem der folgenden Institute auszuführen: Friedrich Miescher-Institut, Paul Scherrer Institut, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut, Departement Biomedizin der Universität Basel. Der Promotionsausschuss kann auf begründetes schriftliches Gesuch der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers im Doktoratskomitee die Ausführung einer Dissertation ausserhalb obiger Institutionen unter folgenden Voraussetzungen bewilligen:

- a) die universitäre Gliederungseinheit, die Institution oder das Unternehmen, in dem die Dissertation ausgeführt werden soll, muss schriftlich bestätigen, dass die ordentliche Durchführung und Publikation der Dissertation gewährleistet ist;
- b) die universitäre Gliederungseinheit, die Institution oder das Unternehmen muss sich schriftlich einverstanden erklären, den Mitgliedern des Doktoratskomitees Zutritt zur Überwachung der Forschungsarbeiten zu gestatten;
- c) gleichzeitig muss auch die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer selbst die Möglichkeit zu einer effektiven Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden haben.

### *Auflösung des Doktoratsverhältnisses*

§ 13. Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses durch die Doktorierenden oder bei beiderseitigem Einverständnis ist jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen oder bei fehlenden Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes wird die Doktoratsvereinbarung bzw. das Doktoratsverhältnis auf Antrag des Doktoratskomitees durch den Forschungsdekan in Rücksprache mit dem Promotionsausschuss aufgelöst. Die Auflösung wird verfügt.



#### IV. Doktoratsausbildung

##### *Aufbau der Doktoratsausbildung*

§ 14. Die Doktoratsausbildung umfasst drei bewertete Teile:

- a) das Doktoratsstudium im jeweils vereinbarten Umfang;
- b) die Dissertation;
- c) das Doktoratsexamen.

##### *Leistungsüberprüfungen und Erwerb von Kreditpunkten*

§ 15. Die während der Doktoratsausbildung zu besuchenden Veranstaltungen werden zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt.

<sup>2</sup> Lehrveranstaltungen, welche von der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät speziell für das Doktorat angeboten werden, werden entsprechend angekündigt und im Vorlesungsverzeichnis online publiziert. Die Lehrveranstaltungsformen sowie die Leistungsüberprüfung und der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

<sup>3</sup> Kreditpunkte können auch durch Leistungen der bzw. des Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie werden in einem Studienvertrag für Doktorierende als Teil des individuellen Studienplans geregelt.

<sup>4</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsstudiums sind mindestens 12 Kreditpunkte zu erwerben.

##### *Dissertation*

§ 16. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen.

<sup>2</sup> Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

<sup>3</sup> Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Arbeit, oder
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, oder
- c) zur Veröffentlichung eingereichte, akzeptierte oder veröffentlichte Beiträge in Fachzeitschriften, oder Kombinationen von a) – c).

<sup>4</sup> Wird eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation eingereicht, sind die eigenen Beiträge eindeutig abzugrenzen und zu bezeichnen. Die eigenen Beiträge müssen für sich den Anforderungen gemäss Abs. 1 genügen.

#### V. Promotionsverfahren

##### *Einleitung des Promotionsverfahrens*

§ 17. Die Einleitung des Promotionsverfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an den Promotionsausschuss. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:



- a) Ein Exemplar des Dissertationsmanuskriptes;
  - b) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen;
  - c) Nachweis der gemäss Doktoratsvereinbarung bzw. Anforderungen des betreffenden Doktoratsprogramms zu erwerbenden Kreditpunkte;
  - d) Eine schriftliche und mit Unterschrift versehene Erklärung folgenden Wortlauts: «Ich erkläre, dass ich die Dissertation ... nur mit der darin angegebenen Hilfe verfasst und bei keiner anderen Universität und keiner anderen Fakultät der Universität Basel eingereicht habe». Im Falle einer Cotutelle lautet die Erklärung: «Ich erkläre, dass ich die Dissertation ... nur mit der darin angegebenen Hilfe verfasst und ausser bei der vertraglich festgelegten Universität bei keiner anderen Universität und keiner anderen Fakultät der Universität Basel eingereicht habe».
- <sup>2</sup> Die Dissertation wird gleichzeitig dem Doktoratskomitee zur Bewertung eingereicht.

#### *Beurteilung der Dissertation*

§ 18. Die Mitglieder des Doktoratskomitees verfassen vertrauliche Gutachten zuhanden des Promotionsausschusses. Die Gutachten enthalten eine Note der Dissertation gemäss § 21 und eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

<sup>2</sup> Wird von einem Mitglied des Doktoratskomitees die Dissertation als nicht genügend bewertet, kann der Promotionsausschuss eine Überarbeitung anordnen und/oder weitere Gutachten anfordern. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Benotung der Arbeit und empfiehlt der Fakultät die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation.

<sup>3</sup> Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt. Die Ablehnung der Dissertation führt zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses und zum Abbruch der Doktoratsausbildung.

#### *Zulassung zum Doktoratsexamen*

§ 19. Die Zulassung zum Doktoratsexamen erfolgt durch die Fakultät auf Antrag des Promotionsausschusses.

<sup>2</sup> Das Doktoratsexamen findet spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf begründetes Gesuch hin bewilligen.

#### *Doktoratsexamen*

§ 20. Das Doktoratsexamen hat den Zweck, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

<sup>2</sup> Das Doktoratsexamen ist eine mündliche Prüfung von mindestens einer Stunde Dauer und kann als universitätsöffentliches Kolloquium durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Prüfende sind sämtliche Mitglieder des Doktoratskomitees.

<sup>4</sup> Den Vorsitz führt ein Mitglied der Gruppierung I oder eine Titularprofessorin bzw. ein Titularprofessor der Fakultät. Diese Person darf nicht dem Doktoratskomitee angehören.

<sup>5</sup> Das Doktoratsexamen wird vom Doktoratskomitee gemeinsam mit einer Note gemäss § 21 bewertet.

<sup>6</sup> Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde. Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal wiederholt werden. Ein wiederholtes Nichtbestehen des Doktoratsexamens führt zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses und zum Abbruch der Doktoratsausbildung.



*Notenschlüssel und Prädikat*

§ 21. Zur Festlegung der Noten ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden:

6,0	«hervorragend»
5,5	«sehr gut»
5,0	«gut»
4,5	«befriedigend»
4,0	«genügend»
3,5 bis 1,0	«nicht genügend»

<sup>2</sup> Die Note für die Dissertation errechnet sich aus dem auf die zweite Nachkommastelle gerundeten Durchschnitt aus den Noten der Einzelgutachten. Das Prädikat des Doktorats errechnet sich aus dem auf die zweite Nachkommastelle gerundeten Durchschnitt der Note für die Dissertation (doppeltes Gewicht) und der Note des Doktoratsexamens (einfaches Gewicht).

<sup>3</sup> Das Prädikat im Doktordiplom wird wie folgt abgestuft:

≥ 5,80 (5,80–6,00)	summa cum laude
≥ 5,50 (5,50–5,79)	magna cum laude
≥ 5,00 (5,00–5,49)	cum laude
≥ 4,50 (4,50–4,99)	bene
≥ 4,00 (4,00–4,49)	rite

## **VI. Promotion**

*Promotion und Gelöbnis*

§ 22. Nach bestandenem Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Examens die Promotion und nimmt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gelöbnis ab.

<sup>2</sup> Die Promotionsformel lautet: «Nachdem Sie die Doktoratsausbildung mit dem Prädikat ... abgeschlossen haben, erteilt Ihnen die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät – unter Voraussetzung der Erfüllung der Ihnen noch obliegenden Verpflichtungen – die Würde eines Doktors (bzw. einer Doktorin) der Philosophie.»

<sup>3</sup> Das Gelöbnis lautet: «Als Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter) der Dekanin (bzw. des Dekans) fordere ich Sie auf, das Versprechen und Gelöbnis abzulegen, dass Sie die wissenschaftliche Forschung stets ehrlich und verantwortungsbewusst betreiben, sie als eine ernste Aufgabe achten und immer mit gewissenhafter Gründlichkeit und unparteiischer Sachlichkeit handeln werden, wenn Ihre künftige Tätigkeit Sie in den Dienst der Wissenschaft stellt.» Die Kandidatin bzw. der Kandidat antwortet: «Das verspreche und gelobe ich.»

<sup>4</sup> Die Promotion wird erst nach Übergabe der Promotionsurkunde gemäss § 25 rechtskräftig. Bis dahin trägt die Promovierte bzw. der Promovierte den Titel «Dr. phil. designata» bzw. «Dr. phil. designatus» (Dr. phil. des.).



### *Aktenrückgabe und Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen*

§ 23. Nach dem Doktoratsexamen werden der bzw. dem Promovierten das Dissertationsmanuskript, ein Exemplar der Bestimmungen über die Ablieferung der Pflichtexemplare sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen gegen eine Empfangsbestätigung übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- a) das Promotionsfach,
- b) den Titel der Dissertation.

<sup>2</sup> Die übrigen Unterlagen werden bei den Akten der Fakultät aufbewahrt.

### *Publikation der Dissertation*

§ 24. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den Bestimmungen über die Ablieferung der Pflichtexemplare der Fakultät festgelegten Form und Anzahl zuhanden der Universitätsbibliothek Basel abzuliefern.

<sup>2</sup> Gesuche um Verlängerung der Frist sind vor Ablauf des Termins an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten und zu begründen. Diese bzw. dieser entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen wird.

<sup>3</sup> Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bestimmungen gemäss Abs. 1 und 2 ohne hinreichende Begründung nicht, so erklärt die Dekanin bzw. der Dekan per Verfügung die Voraussetzungen der Promotion gemäss § 22 für nicht erfüllt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat verliert die Berechtigung zur Führung des Titels «Dr. phil. des.».

### *Promotionsdokumente und Titelführung*

§ 25. Nach der Einreichung der Pflichtexemplare werden die Promotionsdokumente bestehend aus Promotionsurkunde, Diploma Supplement und Zeugnis ausgehändigt. Die Promotionsurkunde wird in lateinischer Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors zum Zeitpunkt des bestandenen Doktoratsexamens,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät zum Zeitpunkt des bestandenen Doktoratsexamens,
- c) den Namen der bzw. des Promovierten,
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt,
- f) das Prädikat der Promotion.

<sup>2</sup> Eine Englisch/Deutsche Version der Urkunde wird zusätzlich abgegeben.

<sup>3</sup> Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. phil.».

<sup>4</sup> Die Promotion wird durch Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

### *Unlauteres Verhalten*

§ 26 Entsteht vor oder nach vollzogener Promotion der begründete Verdacht, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Promotionsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, oder dass die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat besteht, kann der Promotionsausschuss der Fakultätsversammlung beantragen, die Promotion zu widerrufen.





<sup>2</sup> Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup> Beschliesst die Fakultätsversammlung, die Promotion zu widerrufen, so verliert die Kandidatin bzw. der Kandidat die Berechtigung zur Führung des Titels «Dr. phil. des.» bzw. «Dr. phil.».

## VII. Rechtsmittel

### *Verfügungen und Rekurse*

§ 27. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### *Übergangsbestimmung*

§ 28. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ein Doktorat an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät im Herbstsemester 2016 oder später beginnen.

<sup>2</sup> Doktorierende, die gemäss der Promotionsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2003 studieren, beenden ihr Studium gemäss der alten Ordnung.

### *Wirksamkeit*

§ 29. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2016 wirksam.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Promotionsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2003.